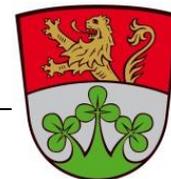


GEMEINDE HITZHOFEN

Kirchweg 12
85122 Hitzhofen



Sitzungsbuch für die Periode: 2020 - 2026 Sitzung Nr. 10

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 15.12.2020

I. Tagesordnung:

A) Öffentlicher Sitzungsteil:

TOP	Tagesordnungspunkte zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Änderung Bebauungspläne: Priorisierung der Änderungsverfahren
02	Bebauungsplan Nr. 29 „Wiesenweg“: Antrag auf Aufhebung der Festsetzung „private Grünfläche“ bei Teilfläche Fl.Nr. 779, Gemarkung Hitzhofen
03	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage und Lager/Werkstatt, Am Maierfeld 25, Fl.Nr. 785/3, Gemarkung. Hitzhofen b) Antrag auf Baugenehmigung: Dachgeschossausbau mit Erstellung von 3 Zwerchgiebeln, Schulstr. 7, Fl.Nr. 164/3, Gemarkung Hofstetten
04	Mögliche Anschaffung von CO₂-Messgeräten und mobilen Lüftungsgeräten für die Grundschule und weiterer kommunaler Einrichtungen
05	Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Lohweg“
06	Widmung einer Teilstrecke „Lohweg“ als Ortsstraße
07	Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „An der Rösselstraße“
08	Widmung einer Teilstrecke „Rösselstraße“ als Ortsstraße
09	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 09 vom 01.12.2020
10	Verschiedenes / Anfragen

B) Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

im Anschluss

II. Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Zahl der Mitglieder des Gemeinderates:

überhaupt:	15	ordnungsgemäß geladen:	15
anwesend:	15	stimmberechtigt	15
entschuldigt:	0	unentschuldigt:	0

Name der anwesenden und abwesenden Gemeinderatsmitglieder:

Vorsitzender		
1. Bürgermeister	Sammüller Roland	✓
Gemeinderäte:	Bittlmayer Elisabeth	✓
	Dworak Michael	✓
	Dworak Winfried	✓
	Dr. Hake Karin	✓
	Klinger Rupert	✓
	Kögler Gerhard	✓
	Lindner Georg	✓
	Lindner Karin	✓
	Miehling Mathias	✓
	Pflügl Andreas	✓
	Peppel Christian	✓
	Schneider Franz	✓
	Schroll Martin	✓
Templer Josef	✓	

Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig, da sämtliche Mitglieder geladen sind, die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind (Art. 47 Abs. 2 GO).

Die Ladung war ordnungsgemäß entsprechend der Geschäftsordnung am 09.12.2020 mittels Ladung per E-Mail durch den 1. Bürgermeister Roland Sammüller erfolgt.

III. Öffentliche Bekanntgabe der Sitzung

Zeitpunkt und Ort der Sitzung wurden unter Angabe der Tagesordnung am 09.12.2020 ortsüblich durch Aushang an den Ortstafeln bekannt gemacht und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr eröffnet und um 22.00 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

Schriftführer:

.....
Roland Sammüller
1. Bürgermeister

.....
Reinhard Beringer
Geschäftsleiter

Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung Nr. 10 des Gemeinderates Hitzhofen am 15.12.2020

Einführung / Begrüßung

Der 1. Bürgermeister Roland Sammüller begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und stellte fest, dass zu der heute anberaumten Sitzung des Gemeinderats

- die Ladung mit der Tagesordnung zu dieser Sitzung an alle 14 Gemeinderäte ordnungsgemäß ergangen ist und
- das Gremium aufgrund der heute anwesenden Gemeinderäte (siehe Anwesenheit) beschlussfähig ist.

Er stellte zudem die Tagesordnung fest und fragte das Gremium, ob Einverständnis damit besteht oder Einwände bzw. Änderungswünsche vorgebracht werden. Das Gremium stimmt der Tagesordnung zu.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
01	Änderung Bebauungspläne: Priorisierung der Änderungsverfahren

Sachvortrag:

In der Gemeinderatssitzung vom 13.10.2020 wurde das weitere Verfahren bezüglich der anstehenden notwendigen Aktualisierung der veralteten Bebauungspläne diskutiert. Dabei wurde festgelegt, eine Prioritätenliste zu erarbeiten. Im Rahmen dieser Prioritätenliste werden auch mögliche Zusammenfassungen von mehreren Bebauungsplänen zu einem Bebauungsplan aufgezeigt.

Grundsätzlich sollten die ältesten Bebauungspläne mit größerer Bautätigkeit die höchste Priorität zum Überarbeiten besitzen, da diese die größte Abweichung zu den Festsetzungen der aktuellen Bebauungspläne besitzen.

Bebauungspläne	Änderungsverfahren	Priorität	Begründung zur Priorität
Zusammenfassung von Nr. 11 Kruthfeld Nr. 12 Sommerstraße Nr. 13 Eichenstraße Nr. 15 Inchingen Weg Nr. 16 Kruthstraße West Nr. 17 Ahornweg/Kiefernweg	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB	1	stark veraltete Festsetzungen u.a. hinsichtlich Vollgeschosse, Baugrenzen/Baufenster, Dachformen bei Anbauten an Wohngebäude, Mindestgrundstücksgröße pro WE, Nachverdichtungspotential vorhanden
Zusammenfassung von Nr. 01 Gartenstraße Nr. 06 Asternweg Nr. 07 Rosenweg Nr. 10 Fliederweg	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB	2	stark veraltete Festsetzungen u.a. hinsichtlich Vollgeschosse, Baugrenzen/Baufenster, Dachformen bei Anbauten an Wohngebäude, Mindestgrundstücksgröße pro WE
Zusammenfassung von Nr. 02 Falkenweg/Reisbergstraße Nr. 08 Lerchenweg Nr. 21 Hochstraße	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB	3	Bebauungspläne sind teilweise recht aktuell, jedoch veraltete Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich des Leitgedankens „Innen“ vor Außen“

Zusammenfassung von Nr. 05 Birkenweg Nr. 27 Lindenweg	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB oder Vereinfachtes Ver- fahren § 13a BauGB	4	Bebauungspläne sind rela- tiv aktuell, jedoch teilweise veraltete Festsetzungen u.a. hinsichtlich Baugren- zen, Dachformen bei An- bauten/Nebengebäuden, Mindestgrundstücksgröße pro WE
Zusammenfassung von Nr. 24 Sonnenhang II Nr. 29 Wiesenweg	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB	5	Bebauungspläne relativ ak- tuell, Anpassung Festset- zungen an jetzigen Baustil, Bauanfrage liegt vor
Zusammenfassung von Nr. 03 Obere Rösselstraße Nr. 23 Amselweg	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB	6	teilweise veraltete Festset- zungen, die letzten Ände- rungsverfahren erfolgte nach 2000
Zusammenfassung von Nr. 04 Am Sportplatz Nr. 25 Enzianweg	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB	7	Bebauungsplan Nr. 04 stark veraltet, jedoch Nr. 25 recht aktuell
Zusammenfassung von Nr. 14 Raiffeisenring Nr. 34 Hofstetten Südost	Regelverfahren §§ 8 – 10a BauGB oder Vereinfachtes Ver- fahren § 13a BauGB	8	veraltete Festsetzungen u.a. hinsichtlich Baugren- zen/Baufenster, Dachfor- men bei Anbauten an Wohngebäude, Mindest- grundstücksgröße pro WE

Hinweis zum Verfahren nach § 13a BauGB:

Beim vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB handelt es sich um Bebauungspläne der Innenentwicklung. Dabei ist zu beachten, dass durch den Bebauungsplan die äußeren Flächen des Siedlungsbereiches nicht in den Außenbereich hinein erweitert werden dürfen.

Beschluss:

Das Gremium stimmt der Priorisierung und der Zusammenfassung zur Änderung der Bebauungspläne zu. 2021 wird das Änderungsverfahren B-Plan Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“ abgeschlossen und die mit Aufstellungsbeschluss beschlossenen Änderungen der B-Pläne Nr. 28 „Ortskern Oberzell“ und Nr. 22 „Kreuzstraße-Blumenweg“ umgesetzt. Ab 2022 sollen dann jährlich rund zwei Änderungen von B-Plänen lt. Priorisierung vorgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

**15 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
02	Bebauungsplan Nr. 29 „Wiesenweg“: Antrag auf Aufhebung der Festsetzung „private Grünfläche“ bei Teilfläche Fl.Nr. 779, Gemarkung Hitzhofen

Sachvortrag:

In der Sitzung am 08.09.2020 wurde der Antrag bereits behandelt. Es bestand Einvernehmen, erst festzulegen, in welcher Reihenfolge die Bebauungspläne geändert werden sollen. Der B-Plan Nr. 29 „Wiesenweg“ wurde kürzlich geändert, Bauvorhaben haben nicht mit den Festsetzungen kollidiert. Lt. Antragsschreiber plant eine Tochter in den nächsten Jahren die Errichtung eines Wohnhauses.

Verwaltungsvorschlag:

Dem Antrag auf Aufhebung der Festsetzung „private Grünfläche“ wird nicht sofort entsprochen. Der B-Plan wird anhand der Prioritätenliste geändert. Sollte der Antrag auf Baugenehmigung für die

Errichtung eines Wohnhauses vor Änderung des B-Plans vorliegen, wird über ein mögliches Vorziehen des Änderungsverfahrens beraten.

Beschluss 1:

Dem Antrag auf Aufhebung der Festsetzung „private Grünfläche“ bei der Teilfläche Fl.Nr. 779, Gemarkung Hitzhofen, wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

**0 : 15
abgelehnt**

Beschluss 2:

Sollte der Antrag auf Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohnhauses vor Änderung des B-Plans vorliegen, wird über ein mögliches Vorziehen des Änderungsverfahrens beraten.

Abstimmungsergebnis:

**15 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
03	Bauangelegenheiten: a) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage und Lager/Werkstatt, Am Maierfeld 25, Fl.Nr. 785/3, Gemarkung. Hitzhofen b) Antrag auf Baugenehmigung: Dachgeschossausbau mit Erstellung von 3 Zwerchgiebeln, Schulstr. 7, Fl.Nr. 164/3, Gemarkung Hofstetten

Bauangelegenheiten:

a) Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage und Lager/Werkstatt, Am Maierfeld 25, Fl.Nr. 785/3, Gemarkung. Hitzhofen

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage und Lager/Werkstatt“ liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 26 „Am Maierfeld“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung sind jedoch folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich:

- Nr. 3.4 Eine Baugrenzenüberschreitung für folgende Bauteile und deren Abstützung ist zulässig, wenn die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden.
- Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen (auch wenn sie über die gesamte Außenwandlänge geführt werden) bis max. 1,50 m
geplant: Terrasse außerhalb der Baugrenze an der gesamten Außenwandlänge (8,50m) an der Nord-Ostseite des Wohnhauses mit einer Breite von 3,01m bis 3,455m, ebenerdig mit Kellergeschoss
- Nr. 3.4 Eine Baugrenzenüberschreitung für folgende Bauteile und deren Abstützung ist zulässig, wenn die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden.
- Balkone ohne Abstützung bis max. 1,50m
geplant: Untergeordnete dreieckige Erkerauskragung (Breite 1,83m, Tiefe 0,855m) an der Nordseite des Obergeschosses vom Hauptgebäude außerhalb der Baugrenze
- Festsetzung durch Planzeichen: private Grünfläche an der Nordseite des Baugrundstücks
geplant: Anpassung der privaten Grünfläche an die natürliche Hangkante im Nord-Osten des Grundstücks und Einzäunung der privaten Grünfläche

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung muss durch das Nachbargrundstück Fl.Nr. 785, Gemarkung Hitzhofen eine Abstandsflächenübernahme erfolgen. Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 785, Gemarkung Hitzhofen stimmt der Abstandsflächenübernahme zu.

Begründung der Bauherren:

(Auszug)

In diesem Zusammenhang soll zur optimalen Nutzung des Grundstücks das Gelände im Bereich der Nord-Ostseite des Wohnhauses an den Tiefpunkt des Flurgrundstücks angeglichen werden. Weiter wird eine unüberdachte Terrasse geplant, die bis 2,00m vor die Grundstücksgrenze geführt wird. Dadurch kann die natürliche Belichtung und Beleuchtung des Kellers besser ermöglicht werden. Im Obergeschoss ist abweichend von der ursprünglichen Planung eine untergeordnete Auskragung der Sauna, welche um ca. 85,5cm aus dem Wohnhaus herausragt, geplant. Diese ist sowie optisch als auch räumlich dem Hauptgebäude untergeordnet und steht den Grundzügen des Bebauungsplans in Bezug auf die Baugrenzenüberschreitung, sowie der privaten Grünfläche nicht entgegen. Die private Grünfläche ist im Rahmen des Bebauungsplans festgelegt und nicht näher in dessen Nutzungszweck definiert. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB ist eine Grünfläche eine Fläche, die keine feste Bebauung durch Gebäude aufweist, sondern naturbelassen oder mit Pflanzenbewuchs angelegt ist oder die dem Aufenthalt im Freien dient. Um den Charakter der Grünfläche und der damit verbundenen Zweckbestimmung zu entsprechen, dürfen bauliche Anlagen und Einrichtung bei der Gesamtbeurteilung nur von untergeordneter Bedeutung sein. Die aktuelle Planung sieht vor, diesen Teil des Grundstücks mit Hilfe einer Abgrabung zu vergrößern, um zum einen eine natürliche Belichtung sowie Belüftung der Kellerräume zu ermöglichen, zum anderen wird durch die Abgrabung die Fläche der Begrünung um ca. 9,5m² erhöht. Diese Abgrabung entspricht der durch den Bebauungsplan angedachten Begrünung des privaten Grünstreifens. Da die angedachte Abgrabung unter 500m² und im Mittel unter 2,00m bemisst, ist die Abgrabung gem. Art. 6 BayAbgrG nicht genehmigungspflichtig. Der privaten Grünfläche, sowie der Wohnbebauung untergeordnet ist eine Einzäunung des Grundstücks, um fremde Besucher vom Betreten des Grundstücks abzuhalten, geplant. Wodurch der Charakter der Grünfläche sowie der Wohnbebauung nicht verändert wird. Weiter ist zu erwähnen, dass das geplante Flurgrundstück, das einzige Grundstück mit privater Grünfläche im Erschließungsbereich des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Maierfeld“ ist. Und darüber hinaus das einzige mit einem so enormen Höhengraben, weswegen diese Abweichung vom Bebauungsplan keine Referenz für weitere Planungen im Gebiet bildet. Darüber hinaus bleiben durch die beantragte isolierte Abweichung die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange, insbesondere der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die isolierte Befreiung gewürdigt. Insbesondere die Belange des Lebens und der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen werden nicht beeinträchtigt.

Anmerkung der Verwaltung:

Im Bebauungsplangebiet existiert hinsichtlich einer Terrasse mit Überdachung mit den Maßen 4m x 4m bereits eine Befreiung von Nr. 3.4. Aufgrund der geringeren Tiefe der geplanten Terrasse ist aus Sicht der Verwaltung eine Befreiungserteilung vertretbar. Die Tiefe des geplanten Erkers beträgt lediglich 0,855m, wohingegen ein Balkon mit bis zu 1,50m außerhalb der Baugrenzen zulässig wäre. Aus Sicht der Verwaltung kann daher eine Befreiung erteilt werden. Weder in der Begründung noch in den Festsetzungen des Bebauungsplans wird näher auf die Festsetzung private Grünfläche eingegangen. Da die private Grünfläche als Sinn und Zweck einer Ortsrandeingrünung auch nach Abgrabung und Einzäunung weiterhin erfüllen kann, kann aus Sicht der Verwaltung einer Befreiung zugestimmt werden.

Beschluss:

Dem Bauantrag Neubau eines Wohnhauses mit einer Doppelgarage und Lager/Werkstatt, Fl.Nr. 785/3, Gmkg. Hitzhofen wird zugestimmt.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans werden erteilt:

- **Nr. 3.4 Eine Baugrenzenüberschreitung für folgende Bauteile und deren Abstütungen ist zulässig, wenn die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden.**
 - **Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen (auch wenn sie über die gesamte Außenwandlänge geführt werden) bis max. 1,50 m**
geplant: Terrasse außerhalb der Baugrenze an der gesamten Außenwandlänge (8,50m) an der Nord-Ostseite des Wohnhauses mit einer Breite von 3,01m bis 3,455m, ebenerdig mit Kellergeschoss
- **Nr. 3.4 Eine Baugrenzenüberschreitung für folgende Bauteile und deren Abstütungen ist zulässig, wenn die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden.**
 - **Balkone ohne Abstütung bis max. 1,50m**
geplant: Untergeordnete dreieckige Erkerkragung (Breite 1,83m, Tiefe 0,855m) an der Nordseite des Obergeschosses vom Hauptgebäude außerhalb der Baugrenze

- **Festsetzung durch Planzeichen: private Grünfläche an der Nordseite des Baugrundstücks**
geplant: Anpassung der privaten Grünfläche an die natürliche Hangkante im Nord-Osten des Grundstücks und Einzäunung der privaten Grünfläche

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

14 : 1
angenommen

Bauangelegenheiten:

- b) Antrag auf Baugenehmigung: Dachgeschossausbau mit Erstellung von 3 Zwerchgiebeln, Schulstr. 7, Fl.Nr. 164/3, Gemarkung Hofstetten**

Sachvortrag:

Das Bauvorhaben „Dachgeschossausbau mit Erstellung von 3 Zwerchgiebeln“ liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 19 „Innerortsbereich Hofstetten“.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Baugenehmigung sind folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich:

- § 2 (1): Je Wohneinheit sind mindestens 400 qm Grundstücksfläche erforderlich.
geplant: 3 Wohneinheiten (jeweils 1 WE im Erdgeschoss, Obergeschoss bzw. Dachgeschoss), somit 1200 qm Grundstücksfläche erforderlich, die Grundstücksfläche beträgt 955 qm
- § 2 (6): Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.
geplant: Schleppdach auf den Zwerchgiebeln

Anmerkung der Verwaltung:

a) Wohneinheiten:

Im aktuellen Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 19 ist geplant, die Festsetzung zur Mindestgrundstücksgröße bei Wohnhäusern mit mehr als 2 Wohneinheiten (WE) wie folgt zu ändern: je WE über 50 m² Wohnfläche mind. 250 m².

Unter Berücksichtigung der zukünftigen Festsetzung ist die dritte Wohneinheit zulässig, da zukünftig 750 m² Grundstücksfläche für 3 Wohneinheiten benötigt wird und die Grundstücksfläche 955 m² beträgt.

b) Gestaltung der Zwerchgiebel:

-Ansichtsbreite

Hinsichtlich von außenwandbündigen Zwerchgiebeln ist im aktuell rechtskräftigen Bebauungsplan nichts festgesetzt, womit sich die Zulässigkeit grundsätzlich nach der Umgebungsbebauung richtet. Jedoch ist in den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans vermerkt, dass bei außenwandbündigen Zwerchhäusern eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich wäre. An der südlichen Dachseite würde diese Vorgabe um 5,67 % (45,67 %) überschritten werden.

-Dachform

geplant: Zwerchhäuser mit Schleppdächern

Bei Wohngebäuden ist beim aktuellen als auch beim künftigen Bebauungsplan die Dachform Satteldach vorgegeben. Diese Festsetzungen ist auch für Zwerchgiebel bindend.

Beschluss 1:

Dem Bauantrag Dachgeschossausbau mit Erstellung von 3 Zwerchgiebeln, Schulstraße 7, Fl.Nr. 164/3, Gemarkung Hofstetten wird zugestimmt.

Die Befreiung von der Festsetzung des aktuellen Bebauungsplans wird erteilt:

- § 2 (1): Je Wohneinheit sind mindestens 400 qm Grundstücksfläche erforderlich.
geplant: 3 Wohneinheiten (jeweils 1 WE im Erdgeschoss, Obergeschoss bzw. Dachgeschoss), somit 1200 qm Grundstücksfläche erforderlich, die Grundstücksfläche beträgt 955 qm

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

15 : 0
angenommen

Beschluss 2:

Die Befreiung von der Festsetzung des aktuellen Bebauungsplans wird erteilt:

- § 2 (6): Auf Haupt- und Nebengebäuden sind Satteldächer zu errichten.
geplant: Schleppdach auf den Zwerchgiebeln

In den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplans ist vermerkt, dass bei außenwandbündigen Zwerchhäusern eine Ansichtsbreite bis zu 40% der Hauslänge möglich ist.

geplant: An der südlichen Dachseite eine Ansichtsbreite von 45,67 %.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

0 : 15
abgelehnt

Anmerkung:

Die Bauherrin hat das Bauvorhaben hinsichtlich der Gestaltung der Zwerchgiebel umzuplanen.

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
04	Mögliche Anschaffung von CO ₂ -Messgeräten und mobilen Lüftungsgeräten für Grundschule und weiterer kommunaler Einrichtungen

Sachvortrag:

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitsartikel über die Atemwege, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Daher kommt neben den Abstandsregeln auch die Innenraumlufthygiene eine große Bedeutung beim Infektionsschutz zu. Regelmäßiges Lüften bewirkt eine wirksame Abfuhr bzw. Verringerung der Konzentration ausgeschiedener Viren und senkt damit das Infektionsrisiko in Räumen.

Eine mögliche Ergänzung zum Lüften wäre die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten. Die Wirksamkeit/Notwendigkeit ist allerdings kritisch zu bewerten. Das Umweltbundesamt (Schreiben „Mensch und Umwelt“, 22.10.2020) sieht interwallartiges Lüften über weit geöffnete Fenster als günstig an, da diese Maßnahmen rasch und einfach umsetzbar sind und einen wirksamen Schutz bieten, weil die Außenluft nahezu virenfrei ist. Die im Winter unvermeidliche Abkühlung der Raumluft durch Stoßlüften hält nur für wenige Minuten an und ist aus medizinischer Sicht unbedenklich. Alle Klassenzimmer sind mit großen Fenstern ausgestattet. Von Seiten der Schulleitung und anderer Einrichtungen wurden bisher kein Bedarf angemeldet. Auch an die Elternvertretung wurde lt. unserem Kenntnisstand diesbezüglich nichts herangetragen. Fördermittel vom Bayer. Kultusministerium können nur beantragt werden, wenn Räume unzureichende gelüftet werden können, wenn z.B. nur Oberlichter oder sehr kleine Fensterflächen vorhanden sind, was bei unseren Einrichtungen nicht der Fall ist. Die Verwaltung sieht keinen Bedarf und Sinnhaftigkeit für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten.

Zur Steuerung der Lüftungsintervalle käme die Anschaffung von CO₂-Messgeräten in Frage. Eine hohe Kohlendioxid-Belastung ist ein Indikator für hohe Aerosolkonzentration. Im Schulbereich ist ein Schwellenwert von 1.000 ppm (parts per million) maßgeblich. Steigt die CO₂-Konzentration über diesen Wert, ist idealerweise eine Lüftungsmaßnahme zu ergreifen. Liegt der CO₂-Gehalt unter der angegebenen Schwelle, ist davon auszugehen, dass auch die Virenkonzentration verringert ist. Die Verantwortlichen wüssten dann mittels Anzeige, wann spätestens gelüftet werden muss. Fördermittel gibt es je Schüler von 7,27 €. Ein zertifiziertes Messgerät kostet ca. 200 €. Von Seiten der Kindergärten und Großtagespflege ist kein Bedarf signalisiert worden.

Beschluss:

Die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten wird nicht verfolgt. Für die Grundschule werden in den Klassenräumen CO₂-Messgeräte angeschafft. Es sind entsprechende Angebote einzuholen und der Auftrag zu vergeben. Bei Bedarf sollen auch die anderen kommunalen Einrichtungen mit CO₂-Messgeräten ausgestattet werden.

Abstimmungsergebnis:

15 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
05	Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Lohweg“

Sachvortrag:

Eine Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Lohweg“, Fl.Nr. 39, Gemarkung Oberzell wird zu einer Ortsstraße gewidmet. Diese Teilstrecke ist aus dem Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege zu löschen und daher einzuziehen.

Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Lohweg“, Fl.Nr. 39, Gemarkung Oberzell

Beschluss:

Die im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern eingetragene Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Lohweg“, Fl.Nr. 39, Gemarkung Oberzell wird mit Wirkung vom 01.01.2021 eingezogen.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr 39):</u> Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 38/1	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 39):</u> Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 40	0,041

Abstimmungsergebnis:

15 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
06	Widmung einer Teilstrecke „Lohweg“ als Ortsstraße

Sachvortrag:

Die Verlängerung der Ortsstraße „Lohweg“ ist hergestellt und befahrbar. Die Widmung der Teilstrecke als Ortsstraße kann somit erfolgen.

Ortsstraße „Lohweg“, Fl.Nr. 39, Gemarkung Oberzell

Beschluss:

Die in der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern neu hergestellte Teilstrecke der Straße – Lohweg – wird mit Wirkung vom 01.01.2021 zur Ortsstraße gewidmet. Die neu hergestellte Teilstrecke wird Bestandteil des Lohweges.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr 39):</u> Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 38/1	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 39):</u> Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 40	0,041

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Abstimmungsergebnis:

15 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
07	Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „An der Rösselstraße“

Sachvortrag:

Die Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „An der Rösselstraße“, Fl.Nr. 115 wird zur Ortsstraße gewidmet. Diese Teilstrecke ist aus dem Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege zu löschen und daher einzuziehen.

Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „An der Rösselstraße“, Fl.Nr. 115, Gemarkung Hitzhofen

Beschluss:

Die im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern eingetragene Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „An der Rösselstraße“, Fl.Nr. 115, Gemarkung Hitzhofen wird mit Wirkung vom 01.01.2021 eingezogen.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr 115):</u> Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 148	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 115):</u> Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 116	0,153

Abstimmungsergebnis:

15 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
08	Widmung einer Teilstrecke „Rösselstraße“ als Ortsstraße

Sachvortrag:

Die Stichstraße der Ortsstraße „Rösselstraße“ ist hergestellt und befahrbar. Die Widmung dieser Teilstrecke als Ortsstraße kann somit erfolgen.

Ortsstraße „Rösselstraße“, Fl.Nr. 115, Gemarkung Hitzhofen

Beschluss:

Die in der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern neu hergestellte Teilstrecke der Straße – Rösselstraße – wird mit Wirkung vom 01.01.2021 zur Ortsstraße gewidmet. Die neu hergestellte Teilstrecke wird Bestandteil der Rösselstraße.

Beginn	Ende	Länge (km)
<u>Teilstrecke (Fl.Nr 115):</u> 6,7m südlich der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 114/1	<u>Teilstrecke (Fl.Nr. 115):</u> Einmündung in die Ortsstraße Rössel- straße (Fl.Nr. 118)	0,032

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Hitzhofen.

Abstimmungsergebnis:

15 : 0
angenommen

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
09	Genehmigung der Sitzungsniederschriften Nr. 09 vom 01.12.2020

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzungen Nr. 09 vom 01.12.2020 ist im Ratsinformationssystem hinterlegt.

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung war während der Sitzung im Gremium im Umlauf.

Beschluss:

Den Niederschriften Nr. 09 - öffentlicher und nichtöffentlicher Teil - aus der Gemeinderatssitzung vom 01.12.2020 wird in der vorgelegten Fassung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

**15 : 0
angenommen**

TOP	Tagesordnungspunkt zur Beratung und ggf. Beschlussfassung
10	Verschiedenes / Anfragen

Informationen durch 1. Bürgermeister Roland Sammüller

- Bauvorhaben seit der letzten GR-Sitzung
- vorläufiger Sitzungskalender 2021: 19.01., 09.02., 23.02. (Sondersitzung Gestaltungs- und Nutzungskonzept), 16.03., 20.04., 18.05., 08.06., 06.07., 27.07., 24.08., 28.09., 19.10., 09.11., 07.12., 21.12.
- Förderverfahren Bayerische Gigabitrichtlinie: Markterkundung eingeleitet, weitere Infos auf <https://www.hitzhofen.de/aktuelles/breitbanderschliessung/>
- Umgang mit gemeindlichen Dokumenten und neuen Medien (§ 4 Geschäftsordnung): „Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen sind nicht zulässig“ (Abs. 2 Satz 3)
- Staatliche Schlüsselzuweisung für 2021: 504.528 €; + 82.478 €
- Zuschuss Gewerbesteuer über 54.777 €, da Fördertopf noch nicht ausgeschöpft war

Anfragen durch Gemeinderäte

Dworak Winfried	<ul style="list-style-type: none"> • Sachstand Schließung Sparkassen Filiale
Miehling Mathias	<ul style="list-style-type: none"> • Entfernung eines „Misthaufens“ auf einer gemeindlichen Grünfläche • Straßenlampen -Am Holzplatz-: Nachtabsenkung nicht erkennbar